Erlaß über die Dienstsiegel

DSiegelErl

Ausfertigungsdatum: 20.01.1950

Vollzitat:

"Erlaß über die Dienstsiegel in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 1130-2, veröffentlichten bereinigten Fassung"

Fußnote

Überschrift: Erlaß im Saarland in Kraft gesetzt mWv 1.1.1957 durch Nr. 3 Anordnung v. 23.1.1957 | 1

(+++ Textnachweis Geltung ab: 1. 1.1964 +++)

Eingangsformel

Auf Vorschlag der Bundesregierung bestimme ich folgendes:

§ 1

- (1) Das Bundessiegel wird in Form und Größe der vorgelegten Bildtafel festgesetzt.
- (2) Das große Bundessiegel zeigt den Bundesadler ohne Umschrift, von einem Kranz umgeben; das kleine Bundessiegel den Bundesadler mit einer die siegelführende Behörde bezeichnenden Umschrift.

§ 2

- (1) Das große Bundessiegel wird von dem Bundespräsidenten, dem Bundeskanzler, den Bundesministern und dem Rechnungshof der Bundesrepublik Deutschland sowie von dem Präsidenten, dem Zentralbankrat und dem Direktorium der Deutschen Bundesbank geführt; es wird bei feierlichen Beurkundungen, besonders bei Ausfertigung von Gesetzen und Verordnungen, sowie bei Bestallungen angewendet.
- (2) Des großen Bundessiegels können sich auch der Präsident des Bundestages und der Präsident des Bundesrates bedienen.
- (3) Das Bundesverfassungsgericht, das Oberste Bundesgericht sowie die oberen Bundesgerichte verwenden das große Bundessiegel zur Ausfertigung von Urteilen und Beschlüssen.

§ 3

- (1) Im übrigen führen alle Bundesbehörden das kleine Bundessiegel; das gleiche gilt für die Deutsche Bundesbank und ihre Urkundsbeamten.
- (2) Der Bundesminister des Innern kann Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht von Bundesbehörden unterstehen, die Anwendung des Bundesadlers in ihren Dienstsiegeln gestatten, wenn ein besonderer Anlaß vorliegt.

§ 4

Die Bundesbehörden dürfen Dienstsiegel von abweichender Größe oder Form nur zu besonderen Zwecken und nur mit Genehmigung des vorgesetzten Bundesministers gebrauchen.

§ 5

Der Bundesminister des Innern wird allgemeinverbindliche Richtlinien zur Ausführung des Erlasses aufstellen.

Schlußformel

Der Bundespräsident Der Bundeskanzler Der Bundesminister des Innern